

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 104. Vom Rest des Mannes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Vorwissen und Einwilligung des andern Theils zur gemeinen Masse gekommen wären. Auf diese Art würde das *debitum ex delicto* eine Social-Schuld.

Lauterb. l. c. §. 47.

§. 104.

Vom Rest des Mannes.

Aus den nemlichen Gründen können wir behaupten, daß die Frau vor die Rest-Schulden ihres Mannes, weil solche ohne Verbrechen sich nicht contrahiren lassen, nicht verbindlich seye, wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Mann die Gelder, woran er sich vergriffen, nicht verschwelgt, sondern zum Nutzen und Unterhalt des Hauswesens verwendet hätte. Denn in diesem Fall müßten wir den Rest wieder als eine Social-Schuld ansehen, vor welche die Frau nicht nur mit ihrem Antheil an der Errungenschaft, sondern auch mit ihrem ei-

genthümlichen Vermögen wie vor andere Social-Schulden zu haften schuldig ist.

arg. §. Da nun des Manns 1c. & ff. seqq. Wirtemb. Land-Recht. P. 4. tit. 4.

L. 55. D. pro socio.

Lauterb. Diff. cit. §. 48.

Joh. à Sande L. 2. tit. 5. def. 8.

§. 105.

Von den Statuten, die den Ehegatten nur einen bestimmten Theil von der Errungenschaft zuweisen.

Wenn die Statuten jedem Ehegatten nur die Hälfte oder einen grösseren oder geringeren Theil der Errungenschaft anweisen, so fallen alle Begriffe einer Gemeinschaft weg. Es bekommt zwar jeder Ehegatte seinen Antheil pro rato von der Errungenschaft, diese selbst aber wird nicht gemein. Sie stehen sodann nur noch in einer Gesellschaft. Es sind also alle Gesellschafts-Rechte anwendbar; und kann ein jeder über seinen An-